

## **TOP 24:**

---

### **Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Drucksache: 66/18

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Das sogenannte ATP-Übereinkommen vom 1. September 1970 über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfungsanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Beförderungen vorgeschrieben.

Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen des in der Anlage 1 Anhang 2 enthaltenen Musters Nummer 12 „Prüfbericht“. Um das bei der Bestimmung der nutzbaren Kälteleistung einer Kältemaschine gemäß Anlage 1 Anhang 2 Abschnitt 4 des ATP-Übereinkommens anzuwendende Prüfverfahren besser abzubilden, sollen in den Prüfbericht zukünftig die Prüfungsdauer und genauere Angaben zum verwendeten Kältemittel, der Kältemittelfüllmenge und zum Nennfüllgewicht des Kältemittels aufgenommen werden.

Die Änderungen des ATP-Übereinkommens sollen mittels der vorgelegten Verordnung in deutsches Recht umgesetzt werden.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.